

Satzung der Bürgernahen Liste Pettstadt e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Ortsverband führt den Namen "**Bürgernahe Liste Pettstadt e.V.**" (Kurzform: **BNL e.V.**), und hat seinen Sitz in Pettstadt.

§ 2 Zweck

1. Die BNL ist eine überparteiliche Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern, die sich dem Wohle der Gemeinde Pettstadt verpflichtet fühlen.
2. Zweck und Aufgabe der BNL besteht darin, den Bürgern der Gemeinde Pettstadt eine organisatorische und informelle Basis zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mit zu bestimmen.
3. Zur Verwirklichung der aktiven politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der BNL als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr dafür bieten, dass sie, über allen Parteiinteressen stehend, und auch seitens der BNL nicht an Weisungen gebunden, allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Gemeinde und ihrer Bürger entscheiden.
4. Die BNL ist berechtigt jeder überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung beizutreten. Darüber muss aber die Mitgliederversammlung entscheiden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der BNL kann jeder Bürger der Gemeinde Pettstadt werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Auch Personen die nicht Ihren Wohnsitz in Pettstadt haben können Mitglied werden. Wahlberechtigt und wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, über den der Vorstand entscheidet; als Tag der Aufnahme gilt das Datum der Beschlussfassung. Im Aufnahmeantrag ist die Parteilosigkeit zu bestätigen.
3. Die Mitglieder der BNL sollen an der vereinsinternen politischen Willensbildung, aber auch am gesamten Vereinsgeschehen mitwirken. Vereinsintern steht den Mitgliedern ab dem Zeitpunkt ihrer Aufnahme in die BNL das passive Wahlrecht für Vereinsämter zu, das aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung entsteht nach Ablauf von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in die BNL.
4. Die Mitglieder haben die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu beachten und nach außen hin aktiv zu vertreten.

Satzung der Bürgernahen Liste Pettstadt e.V.

5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitgliedes. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach Anhörung des Betroffenen vom erweiterten Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der BNL schadet.
7. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Beitritt zu einer anderen politischen Partei.

§ 4 Beitrag

Die BNL erhebt keinen Beitrag. Sie finanziert sich ausschließlich von den Erlösen aus Veranstaltungen oder sonstigen Zuwendungen.

§ 5 Organe

Die Organe der BNL sind der Vorstand, die erweiterte Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand / erweiterte Vorstandschaft

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der 1.Vorsitzenden
 - b) dem/der 2.Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/-in
 - d) dem/der Schriftführer/-in.
2. Zur erweiterten Vorstandschaft gehören:
 - a) der Vorstand i.e.S. nach Ziffer 1
 - b) bis zu 5 Beisitzer/-innen.
3. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, aus erforderlichem Anlass, z.B. wegen eines Kommunalwahltermins, kann die Amtszeit der Mitglieder der Vorstandschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen bedarf, (Stimmenthaltungen zählen nicht, sie werden behandelt wie nicht anwesende Mitglieder) um bis zu einem Jahr verlängert oder verkürzt werden.

Satzung der Bürgernahen Liste Pettstadt e.V.

4. Vorstand / erw. Vorstandschaft sind beschlussfähig, wenn die Ladungsformalitäten eingehalten wurden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende, die allein vertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.
6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
7. Die erw. Vorstandschaft erledigt die laufenden Geschäfte und bereitet die Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und sonstigen Aktivitäten der BNL in Vorstandssitzungen vor. Die Vorstandssitzungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Sie können aber auch hybrid oder virtuell durchgeführt werden. Zulässig ist dabei jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren. Ob die Vorstandssitzung in Präsenz, hybrid oder virtuell durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Die Vorstandssitzungen sind vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem/r seiner Stellvertreter/-innen nach Bedarf einzuberufen. Die Ladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Textform (Brief, Mail oder Messenger-Dienst). Auf Verlangen von mind. zwei Mitgliedern der erw. Vorstandschaft hat der erste Vorsitzende bzw. Stellvertreter (s.o.) eine Versammlung der erw. Vorstandschaft binnen zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform (Brief, Mail oder Messenger-Dienst) unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Tagen, wobei für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels bzw. ein anderweitiger, in der Geschäftsordnung der erw. Vorstandschaft vorgesehener Nachweis des rechtzeitigen Abgangs der Ladung genügt. Über jede Sitzung des Vorstandes / der erw. Vorstandschaft ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll erstellt der Schriftführer oder ein anderes, vom Sitzungsleiter bestimmtes anwesendes Mitglied.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Darüber hinaus können weitere Versammlungen der Mitglieder stattfinden.
2. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Pettstadt oder durch Ladung in Textform (Brief, Mail oder Messenger-Dienst) aller Mitglieder einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekanntgegebenen Kontaktdaten gesendet wurde. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind bis spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag beim 1. Vorsitzenden schriftlich zu beantragen. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Wahl des Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft (§ 6)
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) Entgegennahmen der Jahresberichte
 - d) Entlastung des Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft
 - e) Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen.

Satzung der Bürgernahen Liste Pettstadt e.V.

4. Die Eröffnung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung bestimmt der 1.Vorsitzende den 2.Vorsitzenden zum Versammlungsleiter. Sind alle zwei Vorsitzenden verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter durch Mehrheitsbeschluss.
5. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Vorstandswahlen nach § 6 wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss gebildet. Für die Bestimmung der Mitglieder des Wahlausschusses ist keine schriftliche und geheime Abstimmung erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen zählen nicht, sie werden behandelt wie nicht anwesende Mitglieder.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladungsformalitäten eingehalten wurden.
Jede ordnungsgemäße geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Abstimmungen erfolgen schriftlich, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Alle Beschlüsse sind im Protokoll der Mitgliederversammlung schriftlich festzuhalten und vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/-in zu unterschreiben.
8. Auf schriftlichen Antrag und Begründung von mindestens 1/4 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.

§ 8 Satzungsänderungen

Eine Beschlussfassung ist nur dann möglich, wenn die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt, schlagwortartig bei der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht worden ist.

Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, Stimmenthaltungen zählen nicht, sie werden behandelt wie nicht anwesende Mitglieder.

§ 9 Aufstellung eines Wahlvorschlages

1. Die Aufstellung von Wahlvorschlägen einschließlich der Beschlussfassung über die Vergabe der Listenplätze im Einzelnen erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind hierbei nur Mitglieder der BNL, deren Mitgliedschaft seit mindestens einem Monat besteht. In einem Wahlvorschlag können als Listenbewerber nur Mitglieder der BNL aufgenommen werden, die Ihren Hauptwohnsitz seit mindestens sechs Monaten in Pettstadt haben.
2. Die Beschlussfassung über den Wahlvorschlag mit der Vergabe der Listenplätze erfolgt schriftlich und geheim unter Leitung eines von der Versammlung zu bestimmenden Wahlleiters.
3. Der Vollzug der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.

Satzung der Bürgernahen Liste Pettstadt e.V.

§ 10 Aufstellung von Bürgermeisterkandidaten:

1. Aufstellung eines 1.Bürgermeister-Kandidaten:
Sollte von der BNL ein 1.Bürgermeister-Kandidat aufgestellt werden, so wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt, erforderlich ist hier eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, Stimmenthaltungen zählen nicht, sie werden behandelt wie nicht anwesende Mitglieder.
2. Aufstellung eines 2.Bürgermeister-Kandidaten:
Sollte von der BNL im Gemeinderat ein 2.Bürgermeister-Kandidat vorgeschlagen werden, so wird derjenige vorgeschlagen der bei der jeweiligen Gemeinderatswahl die meisten Stimmen für die BNL erhalten hat, lehnt dieser ab, folgt der mit dem zweitbesten Stimmenergebnis, usw.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur auf einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung der Vereinigung kann erfolgen, wenn 3/4 der dabei Anwesenden dies beschließen. Stimmenthaltungen zählen nicht, sie werden behandelt wie nicht anwesende Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung der BNL wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

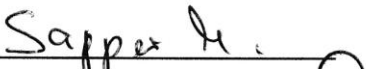
Diese vorher durch die Mitgliederversammlung genehmigte Satzung, tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bamberg in Kraft.

Pettstadt, den 15.11.2023


gez. Johannes Linz



gez. Manuela Schönhofer


gez. Michaela Kaiser



gez. Martina Sapper


gez. Klaus Sapper


gez. Andreas Rebhan


gez. Oliver Schulz-Mayr


gez. Daniela Mayer


gez. Kevin Pfeuffer